

Das Klima geht zugrunde und das Strafrecht schaut zu?



",Public Climate School" – Students for future

Prof. Dr. Roland Hefendehl

Gang der Überlegung

- A. Wie das Strafrecht derzeit eingesetzt wird
- B. Wie das Strafrecht eingesetzt werden könnte
 - ... derzeit
 - ... in Zukunft
- C. Ob das Strafrecht eingesetzt werden sollte
- D. Was stattdessen getan werden müsste



A. Wie das Strafrecht eingesetzt wird









I. Was ist ziviler Ungehorsam?

Howard Zinn: Ziviler Ungehorsam ist eine Form des Protests, der durch einen bewussten Rechtsbruch auf ein bestimmtes Problem aufmerksam machen soll.

Jürgen Habermas: Ziviler Ungehorsam ist ein moralisch begründeter Protest, dem nicht nur private Glaubensüberzeugungen oder Eigeninteressen zugrunde liegen dürfen; er ist ein öffentlicher Akt, der in der Regel angekündigt ist und von der Polizei in seinem Ablauf kalkuliert werden kann; er schließt die vorsätzliche Verletzung einzelner Rechtsnormen ein, ohne den Gehorsam gegenüber der Rechtsordnung im Ganzen zu affizieren; er verlangt die Bereitschaft, für die rechtlichen Folgen der Normverletzung einzustehen; die Regelverletzung, in der sich ziviler Ungehorsam äußert, hat ausschließlich symbolischen Charakter – daraus ergibt sich schon die Begrenzung auf gewaltfreie Mittel des Protests."

II. Ziviler Ungehorsam in der Bundesrepublik









III. Ziviler Ungehorsam und Umweltschutz









IV. Wie geht das Strafrecht damit um?

- Ist es Aufgabe des Strafrechts, den zivilen Ungehorsam zu bekämpfen?
- Ist Ungehorsam eine Kategorie für das Strafrecht?
- Aber wie steht es mit der von Habermas geforderten Gewaltfreiheit?

nur: Was bliebe unter diesen Voraussetzungen bei einem expansiven Strafrecht für den zivilen Ungehorsam?



V. Strafbarkeit von Straßenblockaden?

Im Fokus: § 240 StGB Nötigung

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig **mit Gewalt** oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel **zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als **verwerflich** anzusehen ist.



VI. Strafbarkeit von anderen Aktionsformen?

§ 303 StGB Sachbeschädigung

- (1) Wer **rechtswidrig** eine **fremde Sache beschädigt oder zerstört**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer **unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache** nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend **verändert**.

§ 123 StGB Hausfriedensbruch

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.





VII. Die Letzte Generation als kriminelle Vereinigung im Sinne von § 129 StGB?

§ 129 StGB Bildung krimineller Vereinigungen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet oder sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt, deren **Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet** ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine solche Vereinigung unterstützt oder für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt.
- (2) Eine **Vereinigung ist** ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses.
- (3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, [...]
 - 2. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder [...].

VII. Die Letzte Generation als kriminelle Vereinigung im Sinne von § 129 StGB?

§ 129 StGB – Verfassungskonforme Einschränkung nötig?





VIII. § 34 StGB – "Klimanotstand"?

§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand

Wer in einer **gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr** für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder **ein anderes Rechtsgut** eine Tat begeht,

um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden,

handelt nicht rechtswidrig,

wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen,

namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

IX. § 34 StGB – "Klimanotstand"?

Klimawandel = Gegenwärtige Gefahr?



Mildere Mittel?



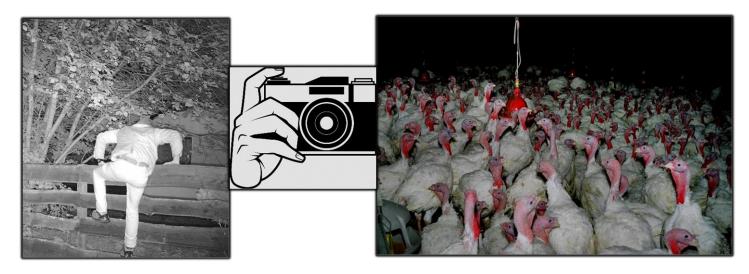
Straßenblockade/andere
Aktionsformen = Geeignete Mittel
gegen den Klimawandel?

Vorrang "rechtlich geordneter Verfahren" – Angemessenheit?

X. § 32 StGB – Nothilfe?

§ 32 StGB Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt **nicht rechtswidrig.**
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.



B. Wie das Strafrecht eingesetzt werden könnte

Nationale Ebene

(§§ 324 ff. Strafgesetzbuch)

§ 324 StGB Gewässerverunreinigung

§ 324a StGB Bodenverunreinigung

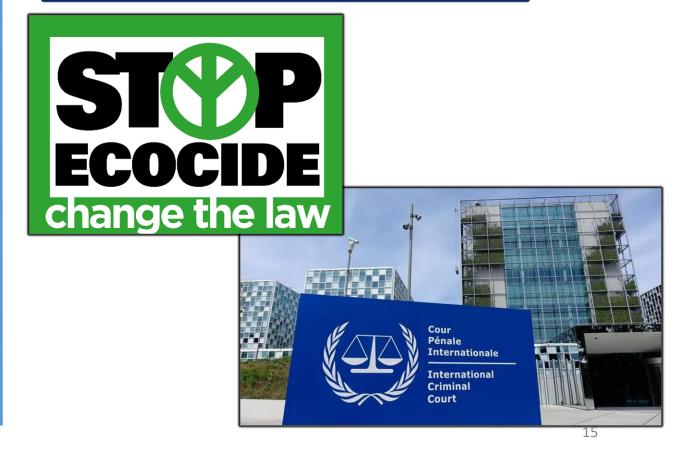
§ 325 StGB Luftverunreinigung

§ 326 StGB Unerlaubter Umgang mit Abfällen

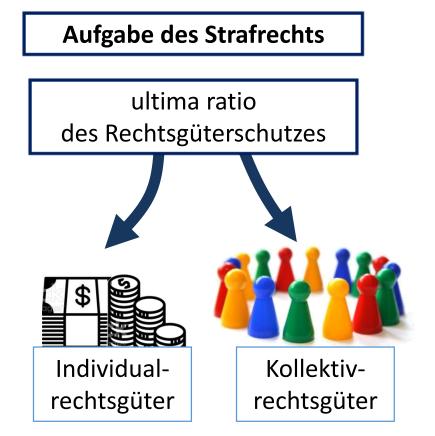
§ 329 StGB Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete

Internationale Ebene

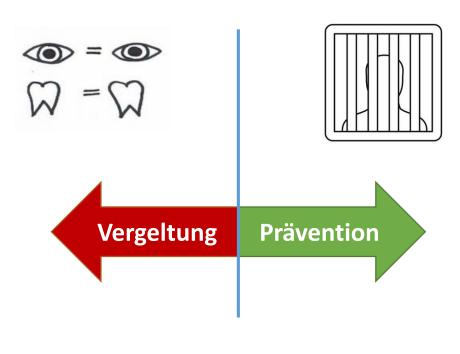
(Völkerstrafrecht)



1. Im Allgemeinen



Zwecke des Strafrechts



1. Im Allgemeinen

Was sagt die Kriminologie?

Wie steht es um die relativen Strafzwecke?

- Abschreckung
- Resozialisierung
- Vertrauen in die Geltung der Rechtsordnung

- Strafrecht ohne abschreckende Wirkung
- Strafrecht ohne Resozialisierungserfolge
- Strafrecht ohne positiv gestalterische Wirkung im Bereich des Umweltschutzes



1. Im Allgemeinen

Was sagt die (kritische) Kriminologie?



Wie steht es dann um Einsatz und Wirkung des Strafrechts?

Von der Gesetzgebung über den Polizeieinsatz bis zur Justiz:

- Das Strafrecht wird selektiv eingesetzt.
- Das Strafrecht wird als Instrument zur Herrschaftssicherung eingesetzt.



2. Strafrechtsskeptizimus und die Frage nach der Legitimität von Ausnahmen

Bei allen Bedenken gegen das Strafrecht: Manchmal gibt es keine Alternative!

Beispiel: Strafverschärfungen bei den Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Woran liegt das?

- Ohnmacht und Empörung über gravierende Verbrechen
- Abkehr von relativen Straftheorien bzw. Fokus auf Opfer
- Naive Vorstellungen davon, dass das Strafrecht dann doch zur Bekämpfung beiträgt

2. Strafrechtsskeptizimus und die Frage nach der Legitimität von Ausnahmen

Bei allen Bedenken gegen das Strafrecht: Manchmal gibt es keine Alternative!

Wie steht es mit dem Umweltstrafrecht insoweit?

- Auch hier Ohnmacht und Empörung, dieses Mal aber über die Kurzsichtigkeit der Politik, die gerade die Zukunft verspielt.
- Weniger die Abkehr von relativen Straftheorien als vielmehr doch die Hoffnung, mit dem Strafrecht noch etwas bewirken zu können.

II. Weitere wichtige Prinzipien des Strafrechts

Individuelle Verantwortlichkeit

vs.

Bestimmtheit

Art. 103 Abs. 2 GG

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

III. Notwendigkeit & Krux der Akzessorietät des Strafrechts

Weitere Grundkonstante: Einheit der Rechtsordnung

Was zivilrechtlich oder öffentlichrechtlich erlaubt ist, kann nicht strafrechtlich verboten sein.

Vgl. z.B. § 324 Abs. 1 StGB:

Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt (...

Problem: Die entscheidenden Umweltzerstörungen sind staatlich genehmigt.

III. Notwendigkeit & Krux der Akzessorietät des Strafrechts

In welchem Verhältnis stehen Rechtsgüterschutz und Akzessorietät des Strafrechts?



Von einem
anthropozentrisch
orientierten Strafrecht
hin zu eigenen
Umweltrechtsgütern



Relevanz?
Akzessorietät bleibt

Was ist das andere am
Völkerstrafrecht? Gibt es hier die
Probleme der Akzessorietät
nicht?



Was erhofft man sich?



Beck-Texte im dtv



1. Die in das Völkerstrafrecht gelegten Hoffnungen

- Es wäre ein Statement: Schwerste Verbrechen, die die Welt als Ganzes berühren, dürfen nicht unbestraft bleiben.
- Verbesserte präventive Wirkung Das Zivilrecht zeigt nicht die Grenzen auf.
- Völkerstrafrecht geht schneller und verhindert Schlupflöcher.

2. Wie könnte ein Gesetz konkret aussehen?

Definitionsvorschlag eines von der "Stop Ecocide Foundation" einberufenen Expert:nnengremiums:

Art. 8 ter IStGH-Statut

Im Sinne dieses Statuts bedeutet "Ökozid" rechtswidrige oder willkürliche Handlungen, mit dem Wissen begangen, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit schwerer und entweder weitreichender oder langfristiger Schäden für die Umwelt besteht, die durch diese Handlungen verursacht werden.

3. Bewertung und Realität

Ökozid

Die Legaldefinitionen befassen sich mit "schwer", "weitreichend" und "langfristig". Es geht also um Dimension und Ausmaß.

aber: Ausmaß und fehlende rechtliche Akzeptanz sind nicht deckungsgleich.

- Nur die frevelhafte Umweltzerstörung ist erfasst.
- Das Gros der Umweltzerstörungen bliebe Ausdruck des jeweiligen Machtsystems und wäre nicht als Ökozid erfassbar.
- Die Bedenken im Hinblick auf die Bestimmtheit bleiben.

3. Bewertung und Realität

Hoffnungen	Einschätzung
Schnell und umfassend	naiv (weil es einer Aushandlung unter wirtschaftlich Mächtigen bedürfte)
Präventive Wirkung	naiv (kriminologische Forschung)
Machtvolle Sanktionen	naiv, weil auf geschasste Individuen bezogen
Wie steht es um die Symbolbildung?	Völkerstrafrecht zur Verhaltensänderung – Finger weg von derartigen Gedankenspielen!

Fazit

Intrasystematisch/handwerklich:

Stefanie Bock: "Regelungsvorschlag der Expertengruppe zur Einführung eines internationalen Straftatbestands des Ökozids wenig überzeugend."

Herrschaftstheoretisch:

Völkerstrafrecht & Ökozid als machtloser Aufschrei gegen die Mächtigen, derer man während des Zustands der Macht nicht habhaft wird.

C. Ob das Strafrecht eingesetzt werden sollte

- Die weitere Entfesselung der Umweltzerstörungen auch durch Globalisierung und extreme Kapitalisierung wird durch das Strafrecht nicht gestoppt werden.
- Das Strafrecht ist immer systemkongruent und systemstabilisierend.
- Innerhalb einer kapitalistischen Rechts- und Wirtschaftsordnung wird man ein funktionierendes Umweltstrafrecht nicht hinbekommen. Es würde einer Änderung der Gesellschaftsordnung bedürfen.
- Damit zieht sich das Strafrecht nicht aus der Verantwortung, sondern dem Strafrecht wird die ihm gebührende Nicht-Rolle zugewiesen.
- Strafrecht ist ein Herrschaftsinstrument, das würde sich in dieser Konstellation nicht ändern.

D. Was stattdessen getan werden müsste

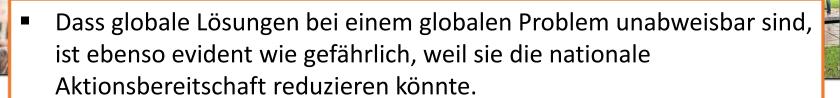


 Es beginnt bei einem mutigen Umweltrecht, das Emissionen weit restriktiver legalisiert als bisher.

 Es setzt sich in der Suche nach solchen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnungen fort, die die Umwelt nicht mehr auf dem Altar des Profits zu opfern bereit sind.



D. Was stattdessen getan werden müsste



- Der kompromisslose Druck der Straße ist aufrechtzuerhalten.
- Die ökologische Grundnorm gilt es in die Gesellschaft einzupflanzen.
 Vielleicht kann sie ein "Recht auf Nachholung" verhindern.
 - Und auch wenn es dem Klima egal ist: Individuell ökologisch integres Verhalten sollte der Ausgangspunkt sein.